

Über die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zu 2 ) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind

1. Der/die Vorsitzende
  2. Ihr/sein Stellvertreter/in
  3. und bis zu fünf weitere Mitglieder
- Der/die Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Die Ladung zu einer Vorstandssitzung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen, in Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Ladung.

Er hat über jede Sitzung ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit in gleicher Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder legt sein Amt nieder, so ist binnen 3 Monaten eine Hauptversammlung einzuberufen, auf der eine Nachwahl erfolgen muss.

#### § 6 Kassenprüfer

Die Mitglieder der Hauptversammlung wählen jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Hauptversammlung ist über die Prüfung ein Bericht zu geben.

#### § 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich hierfür einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den Landesverband Schulischer Fördervereine Berlin-Brandenburg e. V. Isfb, der es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 2. Dezember 1996. In der geänderten Fassung vom 26. April 2012.

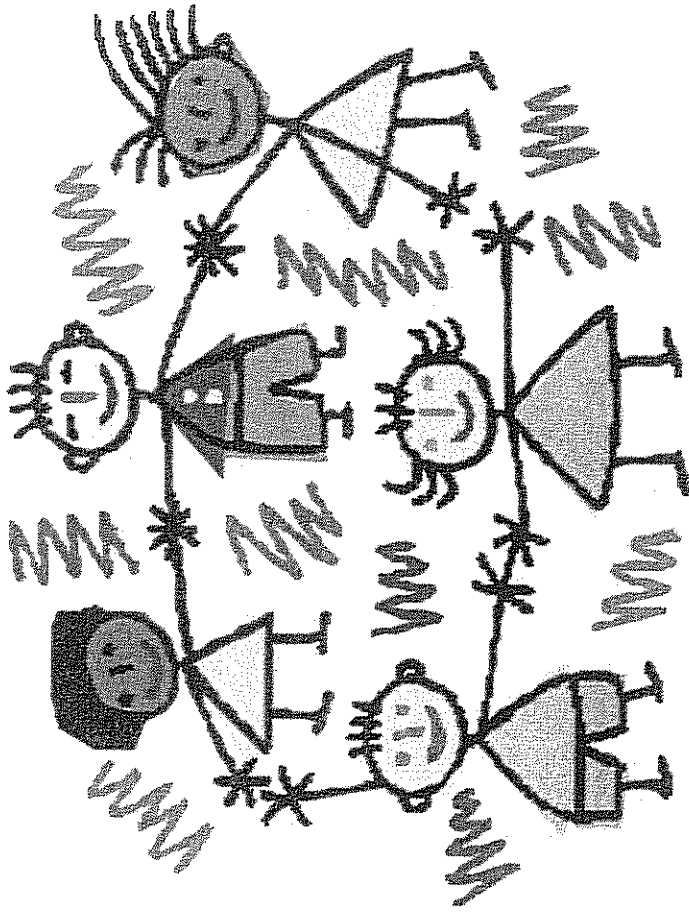
*h. Dünnebier* *R. S. B. W.*

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

# SATZUNG

des Fördervereins der Löcknitz-Grundschule



We are the children, we are the future

Förderverein der Löcknitz-Grundschule e. V. - Berchtesgaderer Str. 10-11 - 10779 Berlin

Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg Register-Nr. 18109 Nz

Freistellungsbescheid vom 16.06.2017 - FA Körperschaften I, Berlin, Steuer-Nr. 27/665/66966

Bankverbindung: IBAN: DE32 1007 0024 0433 3100 00 BIC: DEUTDE33

## **Satzung des Fördervereins Löcknitz-Grundschule**

### **§ 1 Vereinsbezeichnung**

Der Verein führt den Namen *Förderverein der Löcknitz-Grundschule e. V.* Er wird als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Schöneberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Löcknitz-Grundschule.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Die finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von zusätzlichen Unterrichtsmaterialien, Sport- und Spielgeräten, anderen Ausstattungsgegenständen sowie Medien.
2. Die finanzielle Unterstützung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften sowie schulischen Veranstaltungen.
3. Ferner werden alle Maßnahmen unterstützt, die zur Gestaltung der Schule und deren Umfeld nötig und möglich sind, um optimale Voraussetzungen für einen guten Bildungs- und Erziehungsstandort zu gewährleisten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind Schüler/in der Löcknitz-Grundschule ist,
- alle an der Löcknitz-Grundschule tätigen Lehr- und Verwaltungskräfte,
- ehemalige Eltern, Schüler/innen
- natürliche juristische Personen, Personal-Gesellschaften und Körperschaften, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mit 1/4 jähriger Frist zum Jahresende durch Brief an den Vorstand erklärt werden,
- durch Ableben bei natürlichen Personen,
- durch Auflösung bei juristischen Personen und Personal-Gesellschaften, ebenso bei Anmeldung des Vergleichs oder des Konkurses sofort,
- durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Schädigung des Ansehens des Vereins oder wegen Zahlungsrückstandes über 12 Monate. Der Zahlungsrückstand ist vorher zweimal schriftlich anzumahnen.
- Einmal gezahlte Jahresbeiträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

### **§ 4 Beiträge**

Die Höhe der laufenden Mitgliedsbeiträge wird für das jeweilige Geschäftsjahr von der Hauptversammlung am Jahresanfang festgesetzt und ist innerhalb des ersten Vierteljahres fällig.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

**Zu 1)** Jährlich findet eine Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand innerhalb der ersten vier Monate des Jahres einzuberufen. Alle Mitglieder sind dazu unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuladen.

Die Hauptversammlung beschließt über die vom Vorstand vorgelegten Grundsätze der Arbeit des Vereins. Ferner entscheidet die Hauptversammlung in allen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen, insbesondere über

- Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresrechnung
- Wahl der Kassensprüfer
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Der Vorstand ist befugt, vierteljährlich ordentliche Mitglieder-versammlungen zum Zwecke der Mittelvergabe einzuberufen.

Mitglieder- bzw. die Hauptversammlungen sind stets beschlussfähig. Sie beschließen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.